

Polizist erschießt seine Frau und sich selbst

Örtliche Zeitung berichtet identifizierend über die Familientragödie

„Polizist tötet seine Frau und sich selbst“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung über ein Beziehungsdelikt. Nach ersten Erkenntnisse von Polizei und Staatsanwaltschaft habe der Mann, ein Polizeibeamter, zuerst seine Frau und dann sich selbst mit seiner Dienstwaffe erschossen. Kollegen des Mannes hätten nach einem Hinweis auf das Geschehen das Paar in seiner Wohnung in einem Reihenhaus gefunden. Den beiden Töchtern des Ehepaares, die ebenfalls im Haus gewesen seien, sei nichts passiert. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft sind Hintergründe der Tat wahrscheinlich Beziehungsstreitigkeiten. Offenbar seien die beiden kurz vor ihrer Trennung gestanden, nachdem sie sich früher schon einmal getrennt hätten. Der Mann soll seine Frau verfolgt und überwacht haben, hätten Bekannte der Familie der Zeitung berichtet. Sie hätten von Stalking gesprochen. Die Zeitung nennt die Vornamen und den abgekürzten Nachnamen sowie das Alter und den Wohnort der Ehepartner. Außerdem gibt sie das Alter der beiden Töchter an. Fotos zeigen die Beteiligten. Schließlich teilt die Zeitung mit, dass die Frau ein Modegeschäft betrieben habe. Zwei Leser der Zeitung sehen Verstöße gegen mehrere Ziffern des Pressekodex. Täter und Opfer seien zweifelsfrei zu identifizieren. Sie äußern die Vermutung, dass das Sensationsinteresse das Informationsinteresse sowie den Opferschutz überwogen habe. Wegen der Tragweite der Tragödie und auch des Schutzes der überlebenden Töchter hätte die Zeitung auf die Veröffentlichung der Fotos verzichten müssen. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, die Berichterstattung sei das Ergebnis einer gewissenhaften Abwägung in der Redaktion zwischen Informationspflicht und Persönlichkeitsrechten gewesen. Die getötete Ehefrau sei oft bewusst als Model und Designerin in die Öffentlichkeit getreten. Sie sei eine in der Stadt bekannte und beliebte Person des öffentlichen Lebens gewesen. Überdies habe sie sich in zahlreichen Veranstaltungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eingesetzt. Aus den Verkaufserlösen ihrer Modeartikel habe sie Geld für Kinderbetreuungseinrichtungen gespendet. Die örtliche Presse und das lokale Fernsehen hätten immer wieder über die Aktivitäten der Frau berichtet. Die Familie und das direkte Umfeld der Frau hätten sich über die Art der Berichterstattung nicht beschwert. Im Gegenteil hätten sie Todesanzeigen mit vollem Namen und Porträtbild veröffentlicht. Die riesige Resonanz bei der Trauerfeier habe gezeigt, wie populär die Verstorbene gewesen sei und welchen großen Anteil die Bevölkerung an dieser Familientragödie genommen habe.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. Die Zeitung darf das Foto der Frau

zeigen. Es ist aber presseethisch nicht zulässig, den Täter abzubilden. Es handelt sich hier um die spezielle Konstellation einer schweren Straftat: Das Opfer war stadtbekannt, der Täter hingegen nicht. Die Frau war in der Stadt eine Person des öffentlichen Lebens. Deshalb ist eine Ausnahme von der ansonsten erforderlichen Anonymisierung gerechtfertigt. Im Fall des Ehemannes überwiegt in der Abwägung sein Persönlichkeitsschutz. Er hätte in der Berichterstattung unkenntlich gemacht werden müssen. (1155/15/2)

Aktenzeichen:1155/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis